



HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) und Walter Wissenbach (AfD) vom 07.06.2022

Ermittlungsverfahren gegen den Frankfurter Oberstaatsanwalt B. – Teil 1

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Presseberichten hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt inzwischen Anklage gegen den wegen Korruptionsverdacht in U-Haft befindlichen Oberstaatsanwalt B. erhoben. Zur Anklage gebracht wurden insgesamt 101 Fälle der fortgesetzten und gewerbsmäßigen Bestechlichkeit, 55 Fälle der schweren Untreue und Steuerhinterziehung in neun Fällen. Mitangeklagt ist ein Bekannter des Oberstaatsanwalts, der in Absprache mit diesem ein Unternehmen gründete, dessen Zweck die Erstattung von Gutachten im Auftrag des Oberstaatsanwalts war. In den vergangenen zehn Jahren erzielte das Unternehmen daraus Einnahmen in Höhe von ca. 12,5 Mio. €. Der beschuldigte Oberstaatsanwalt hatte von dem Unternehmen im Zeitraum von Juli 2015 bis Juli 2020 280.000 € an Bestechungsgeldern erhalten. Der Vermögensschaden für das Land Hessen soll nach Angaben der Presse etwa 645.000 €, zuzüglich hinterzogener Steuern in Höhe von 185.000 € betragen. Die Staatsanwaltschaft teilte dazu mit, sie habe die Einziehung der von B. erlangten Einnahmen in Höhe von 910.000 € für den nicht verjährten Zeitraum und von 1,25 Mio. € für den verjährten Zeitraum beantragt ([→ https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/anklage-der-staatsanwaltschaft-frankfurt-gegen-oberstaatsanwalt-18076616.html](https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/anklage-der-staatsanwaltschaft-frankfurt-gegen-oberstaatsanwalt-18076616.html)).

Seit April 2007 wurden im Zuständigkeitsbereich des Oberstaatsanwalts B. 1.986 Verfahren abgeschlossen, von denen 156 zur Anklageerhebung bzw. zum Erlass eines Strafbefehls führten. Fast 90 % der Verfahren wurden eingestellt (Drs. 20/3328).

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. In wie vielen der in der Antwort zur Kleinen Anfrage (Drs. 20/3328) aufgeführten Verfahren wurden durch den Oberstaatsanwalt B. Gutachten in Auftrag gegeben?

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Wie bereits in der Antwort auf die Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage des Fragestellers vom 03.08.2020 (Drs. 20/3328) ausgeführt, könnte die Zahl der Gutachteneintragungen im Gesamtzeitraum allenfalls theoretisch mit sehr großem Personal- und Zeitansatz durch Durchsicht aller Akten nachvollzogen werden. Für die länger zurückliegenden Zeiträume dürften die Akten zudem schon ausgesondert/vernichtet sein.

Fragen 2. Welche Kosten entstanden insgesamt durch die unter 1. aufgeführten Gutachten?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da – wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt – die genaue Anzahl der Gutachten nicht bekannt ist.

Frage 3. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Verfahren wurden die Kosten für die Gutachten von der Staatskasse getragen?

Diese Frage kann aus den in der Antwort auf Frage 1 ausgeführten Gründen nicht beantwortet werden. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in den durch Einstellung abgeschlossenen Verfahren die Gutachtenkosten durch die Staatskasse getragen wurden.

Frage 4. Wie hoch waren die Gesamtkosten der unter 3. aufgeführten Gutachten?

Die Frage kann aus den in den Antworten auf die Fragen 1 und 3 dargestellten Gründen nicht beantwortet werden.

Frage 5. Welches ist (Stand heute) der strafrechtlich nicht verjährte Zeitraum in dem in der Vorbemerkung genannten Verfahren?

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass die Verjährung erstmals mit Durchsuchungsbeschlüssen des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 17.07.2020 unterbrochen wurde. Da die Verjährungsfrist für die verfahrensgegenständlichen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch fünf Jahre beträgt, beginnt der strafrechtlich nicht verjährige Zeitraum am 17.07.2015.

Frage 6. Welches ist (Stand heute) der zivilrechtlich nicht verjährige Zeitraum in dem in der Vorbemerkung genannten Verfahren?

Nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main ist davon auszugehen, dass die Fälle, die Gegenstand der Anklageschrift sind, zivilrechtlich noch nicht verjährt sind.

Frage 7. Welches ist (Stand heute) der steuerrechtlich nicht verjährige Zeitraum in dem in der Vorbemerkung genannten Verfahren?

Die erstmalige Steuerfestsetzung oder deren Änderung kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Bei Ablauf der Festsetzungsfrist tritt steuerliche Festsetzungsverjährung ein.

Die Festsetzungsfrist beträgt grundsätzlich vier Jahre. Sie beträgt zehn Jahre in Fällen, in denen die maßgebliche Steuer hinterzogen wurde.

Die Festsetzungsfrist beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die maßgebliche Steuer entstanden ist. In Fällen, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung besteht, beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens aber mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die maßgebliche Steuer entstanden ist (Anlaufhemmung).

Der Ablauf der Festsetzungsfrist und damit der Eintritt der Festsetzungsverjährung wird verhindert bzw. weiter hinausgeschoben, wenn eine gesetzliche Ablaufhemmung einschlägig ist. U.a. läuft die Festsetzungsfrist solange nicht ab, bis die aufgrund von steuerlichen und steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind, wenn die Steuerfahndung mit den Ermittlungen vor Ablauf der vier- bzw. zehnjährigen Festsetzungsfrist begonnen hat. Dasselbe gilt, wenn in gleicher Frist dem Steuerpflichtigen die Einleitung des Steuerstrafverfahrens bekannt gegeben wurde.

Die zuständige Steuerfahndungsstelle hat im vorliegenden Fall im Jahr 2020 das Steuerstrafverfahren eingeleitet. Dieses wurde dem Beschuldigten im selben Jahr auch bekannt gegeben.

Aufgrund des Zeitpunkts der Abgabe der Steuererklärungen bzw. der Nichtabgabe der Steuererklärungen durch den Beschuldigten waren im Jahr 2020 die Festsetzungsfristen für folgende Steuerarten und Veranlagungszeiträume (Kalenderjahre) noch nicht abgelaufen:

- Einkommensteuer: ab 2009
- Umsatzsteuer: ab 2007

Frage 8. Was beinhaltet der Begriff Vermögensschaden für das Land Hessen, wie er im zitierten Pressebericht verwendet wurde, konkret?

Der zitierte Pressebericht bezieht sich auf die von der Anklageschrift vom 25.05.2022 umfassten 21 Ermittlungsverfahren der ehemaligen Zentralstelle. Der in dem Pressebericht genannte Vermögensschaden bezeichnet den Gesamtbetrag der Zahlungen der hessischen Justiz an die Gesellschaft m., soweit diesen nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main keine entsprechenden Leistungen der Mitarbeiterinnen der Gesellschaft m. gegenüber stand.

Frage 9. Wie setzt sich der in der Presse genannte Betrag von 910.000 bzw. 1,25 Mio. € der Einziehung von Einnahmen des Oberstaatsanwalts B. zusammen?

Der in der Presse genannte Betrag in Höhe von 1.250.000,00 € (gerundet) setzt sich zusammen aus den Anträgen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main betreffend die Einziehung im selbständigen Einziehungsverfahren für den rechtsverjährten Zeitraum (bis Ende Juli 2015) hinsichtlich des Angeklagten A. in Höhe von 476.713,46 € erlangte Einnahmen als stiller Gesellschafter der Gesellschaft m., des Oberstaatsanwalts B. in Höhe von 191.461,52 € (erlangte Bestechungsgelder), der Einziehungsbeteiligten R. in Höhe von 84.318,57 € (erlangte Einnahmen als Geschäftsführerin und Gesellschafterin der Firma m.), der Gesellschaft m. (erlangte Erlöse aus den aufgrund der gezahlten Bestechungsgelder erlangten Aufträge in Höhe von 497.881,20 €).

Der in der Presse genannte Betrag in Höhe von 910.000,00 € (gerundet) setzt sich zusammen aus den für den nicht rechtsverjährten (ab August 2015) Zeitraum einzuziehenden Betrag hinsichtlich des Angeklagten A. in Höhe von 564.510,30 € (erlangte Einnahmen als stiller Gesellschafter der Firma m.) und hinsichtlich des Oberstaatsanwalts B. in Höhe von 345.220,98 € (erlangte Bestechungsgelder).

Darüber hinaus wird gegen die Gesellschaft m. die Einziehung eines weiteren Betrages in Höhe von ca. 560.000 € geltend gemacht. Dieser Betrag wurde in der Pressemeldung, auf der die Presseberichterstattung beruhte, nicht erwähnt.

Wiesbaden, 15. Juli 2022

Prof. Dr. Roman Poseck